

5.3.4 Beweisaufnahme/Beweismittel im Arzthaftungsprozess

Selbstständiges Beweisverfahren

Lange Zeit war umstritten, ob die Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens gemäß § 485 Abs. 2 ZPO im Arzthaftungsrecht zulässig ist, der BGH hat dies mittlerweile bejaht.¹⁸ Das selbstständige Beweisverfahren bezweckt eine vorsorgliche Beweissicherung vor Beginn eines möglichen Prozesses, also die Vorwegnahme einer Beweisaufnahme außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. In Betracht kommt es vor allem, wenn die Gefahr besteht, dass ein Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird.

Beweismittel

Als Beweismittel kommen im Zivilprozess Sachverständige, Urkunden, Parteivernehmung, Zeugen und Augenscheinsobjekte in Betracht. Im Arzthaftungsprozess sind jedoch vor allem der Sachverständigenbeweis (Befragung des Sachverständigen und Sachverständigengutachten), Urkundsbeweis und die Parteivernehmung relevant. Hierbei hat der Sachverständigenbeweis eine zentrale, meist streitentscheidende Bedeutung.

Sachverständigenbeweis

Durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens soll festgestellt werden, ob der Arzt einen Behandlungsfehler begangen hat und ob der Behandlungsfehler kausal für die Gesundheitsschädigung des Patienten ist. Der Sachverständige wird dabei als Hilfsorgan des Gerichts im Zivilprozess tätig.

Die sachverständige Beratung des Gerichts zur Klärung und Beurteilung beweisrelevanter Tatsachen ist mangels ausreichender eigener Fachkunde des Gerichts in der Regel unverzichtbar.

Nur in sehr seltenen Fällen kann das Gericht aufgrund richterlicher Sachkunde über einen medizinischen Sachverhalt samt Schadensfol-

¹⁸ Urt, v. 21.01.2003 - VI ZB 51/02.

gen entscheiden. In diesen Fällen hat es im Urteil überprüfbar darzulegen, worauf die medizinische Sachkunde beruht. Das Selbststudium allgemeiner medizinischer Fachliteratur und persönliche Erfahrungen begründen dagegen keine eigene Sachkunde des Gerichts und können ein Sachverständigengutachten keineswegs ersetzen.¹⁹

Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt nach § 404 ZPO. Der Sachverständige ist bezüglich der Behandlungsfehlerfrage aus dem medizinischen Fachgebiet auszuwählen, in welches der vorgeworfene schädigende Eingriff fällt bzw. dem der beklagte Arzt angehört.²⁰ Dagegen kann die Beurteilung der Kausalität zwischen einem Behandlungsfehler und der eingetretenen Schädigung die Einholung eines Gutachtens aus einem anderen Fachgebiet erforderlich machen.

Gemäß § 411 Abs. 3 ZPO kann das Gericht den Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens zur mündlichen Verhandlung laden. Ein Erscheinen des Sachverständigen vor Gericht hat zu erfolgen, wenn trotz erschöpfenden und eindeutig schriftlich erstatteten Gutachtens eine der Parteien von ihrem Anspruch auf Gewährleistung rechtlichen Gehörs und ihrem Recht auf mündliche Anhörung Gebrauch macht, um aus ihrer Sicht noch offene, erläuterungsbedürftige Gesichtspunkte abzufragen und zu klären.²¹

In einer Entscheidung des 6. Zivilsenats des BGH²² heißt es u. a.:

„Der erkennende Senat hat wiederholt ausgeführt, dass gerade in Arzthaftungsprozessen Äußerungen medizinischer Sachverständiger kritisch auf ihre Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit zu prüfen sind. Das gilt sowohl für Widersprüche zwischen einzelnen Erklärungen desselben Sachverständigen als auch für Widersprüche zwischen Äußerungen mehrerer Sachverständiger, selbst wenn es dabei um Privatgutachten geht.“ Eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes kann „einer Partei im Arzthaftungsprozess nicht deswegen verwehrt werden, weil sie kein

¹⁹ BGH, Urt. v. 23.03.1993 – VI ZR 26/92 = NJW, 1993, 2378.

²⁰ Ulsenheimer in: Laufs/Kern, Handbuch des Arztrechts, 4. Aufl. 2010, § 114, Rdnr. 16.

²¹ BGH, Beschl. v. 25.09.2007 – VI ZR 157/06.

²² Urt. v. 21.01.2009 – VI ZR 170/08.

dem gerichtlichen Sachverständigengutachten entgegenstehendes Privatgutachten vorgelegt oder einen anderen Sachverständigen nicht benannt hat. [...] Ausreichend ist, dass neue und ernst zu nehmende Bedenken gegen Teile des Gutachtens erhoben werden. Dem entspricht die Pflicht des Gerichtes, von sich aus verbleibende Zweifel zu klären.“

Im Wege des Urkundenbeweises können neben Sachverständigengutachten auch Gutachten aus einem vorangegangenen Schlichtungsverfahren Verwendung finden. Die Parteien haben die Möglichkeit, hiergegen Einwände (z.B. wegen Mängeln bzw. Widersprüchen im Gutachten etc.) zu erheben und eine unmittelbare Beweisaufnahme zu verlangen.

Privatgutachten – zum Beispiel solche des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) – können dagegen nur als sogenannter qualifizierter Parteivortrag in den Prozess eingeführt werden. Ein qualifizierter Parteivortrag ist allerdings kein Beweismittel, sondern bezweckt lediglich, den eigenen Standpunkt argumentativ zu untermauern bzw. sich mit einem bereits eingeholten Sachverständigengutachten kritisch auseinanderzusetzen.

Parteivernehmung

Wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme für das Gericht nicht eindeutig ist, kommt gerade der Vernehmung der Partei nach § 448 ZPO oder Anhörung der Partei nach § 141 ZPO eine wichtige praktische Bedeutung zu. „Da die Patientenaufklärung regelmäßig ohne Hinzuziehung von Zeugen stattfindet, kann oftmals nur die Wiedergabe des Aufklärungsgesprächs durch Arzt und Patient bezüglich Inhalt, Verlauf, Zeitpunkt, Art und Weise, Dokumentation, übliche Praxis u. a. den letzten noch fehlenden Mosaikstein für die richterliche Überzeugungsbildung in diesem Bereich bringen.“²³

²³ Ulsenheimer in: Laufs/Kern, Handbuch des Arztrechts, 4. Aufl. 2010, § 114, Rdnr. 9.